Erscheint jeden Montag, Mittwoch und Freitag; während der Buchhändler-Messe zu Ostern, täglich.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge für das Börsenblatt sind an die Redaction; — Inserate an die Expedition desselben zu senden.

Eigenthum des Börsenvereins der deutschen Buchhändler.

№ 21. Leipzig, Freitag am 17. Februar. 1854.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Nachdem einige hiesige Buchhandlungen sich an das K. K. Generalconsulat zu Leipzig, wegen Abstellung verschiedener von den K. K. Grenzzollämtern, bei dem Eingange von Bücherballen in die K. K. Oesterreichischen Staaten, geforderter lästiger Formularitäten, bittweise gewendet hatten, so hat gedachtes Generalconsulat unter dem 31. Januar an den Stadtrath zu Leipzig untenstehende Mittheilung gemacht, welche Letzterer, zu weiterer Bekanntmachung an die Mitglieder des hiesigen Buchhändlervereins, uns unter dem 3/8. Februar zugefertigt hat. Wenn nun auch diese Mittheilung den zunächst dabei interessirten Handlungen bereits bekannt gemacht wurde, so haben wir doch für nöthig erachtet, sie auch auf diesem Wege zur allgemeinen Kenntniß bringen zu müssen.

Leipzig, den 15. Februar 1854.

Die Deputirten des Buchhandels zu Leipzig.
Friedr. Fleischer,
Vorsitzender.

prs. den 31. Januar 1854.

Das Kaiserliche Finanzministerium hat über die anruhende, im Wege dieses Generalconsulates an dasselbe gelangte Eingabe mehrerer Leipziger Commissions-Buchhändler, mit Erlaß vom 27. d. M. Nr. 95 eröffnet, daß bereits die Verfügung getroffen wurde, wonach die mit der Post oder der Eisenbahn nach Oesterreich eintretenden Waaren von der Beibringung abgestempelter Frachtbriefe oder Erklärungen befreit und die Bestätigung der diesseitigen Austritts-Zollämter auf den Ladelisten der Eisenbahnen oder den Postpapieren über die Herkunft der Waaren aus dem freien oder dem gebundenen Verkehre des Zollvereins vorläufig als genügend erkannt werden sollen.

Ueber das seiner Zeit definitiv zu beobachtende Verfahren in dieser Beziehung, ist die Verhandlung bei der Berliner Vollzugs-Commission noch anhängig.

Indem ich mich beehre, den Rath der Stadt Leipzig ergebenst zu ersuchen, von dieser Erledigung den hiesigen Handelsvorstand und insbesondere die in der mitfolgenden Eingabe unterzeichneten Commissionsbuchhändler baldthunlichst in Kenntniß zu setzen, bin ich ꝛc.

Leipzig, den 31. Jänner 1854.

Der k. k. Generalconsul und Geschäftsträger
Grüner.

Bekanntmachung.

Zur Erleichterung des Incassos der Beiträge pro 1854, bitte ich so freundlichst wie dringendst diejenigen der Herren Gehilfen, welche Mitglieder des Unterstützungs-Vereins sind und seit voriger Oster-Messe ihre Stellen gewechselt haben, mich gütigst schleunigst von ihrem neuen Engagement in Kenntniß zu setzen.

Berlin, 12. Febr. 1854. Ludwig Oehmigke,
z. Z. Cassirer des Vereins zur Unterstützung hilfsbedürftiger Buchhändler.

Den Abschluß eines Staats-Vertrags der Herzoglich Nassauischen mit der Kaiserlich Französischen Regierung, zum Schutze des literarischen Eigenthums betreffend.

Zufolge Höchster Entschließung wird der nachstehende am 2. März l. J. mit der Kaiserlich Französischen Regierung abgeschlossene Vertrag, wegen Sicherung des literarischen Eigenthums, nach nunmehr erfolgter Auswechselung der Ratifications-Urkunden zur Darnachachtung mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß der Vertrag mit dem 11. Juli l. J. in Kraft tritt, und daß dieser Tag auch als der Zeitpunkt festgesetzt worden ist, nach dessen Ablauf der Verkauf der im Art. 5 desselben bezeichneten Nachdrücke und Nachbildungen nicht weiter stattfinden darf.

Wiesbaden, den 18. April 1853.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Bismark.

Seine Hoheit der Herzog zu Nassau
und
Seine Majestät der Kaiser der Franzosen,

gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, die den Unterthanen des Herzogthums Nassau und deren Rechtsnachfolgern in Frankreich und den Franzosen und deren Rechtsnachfolgern im Herzogthum Nassau durch die in dem Herzogthum bestehenden Gesetze, beziehungsweise durch das Decret des Prinz-Präsidenten vom 28. März 1852 garantirten Rechte gegen den Nachdruck literarischer und musikalischer Erzeugnisse auf eine festere Grundlage zu stützen, haben für gut befunden, zu diesem Behufe einen besondern Vertrag abzuschließen.

Zu diesem Zwecke haben Höchstdieselben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Hoheit der Herzog zu Nassau:
den Prinzen August Ludwig von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, Höchstihren dirigirenden Staatsminister, Generallieutenant und Generaladjutant, Großkreuz des K. K. Oesterreichischen Leopoldordens, des Kaiserlich Russischen St. Alexander-Newsky-, weißen Adler- und St. Annen-Ordens, Ritter des St. Georg- und Wladimir-Ordens, des Königlich Preußischen rothen Adlerordens I. Klasse, Großofficier der Kaiserlich Französischen Ehrenlegion, Großkreuz des Königlich Württembergischen Friedrichsordens, des Kurfürstlich Hessischen Löwen-, sowie des Groß-